

Satzung der „Historischen Feuerwehr Schwarzenmoor e. V.“

Fassung vom 20.09.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Historische Feuerwehr Schwarzenmoor e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herford / Schwarzenmoor.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Unterhaltung historischer Feuerwehrfahrzeuge
2. Der Verein verfolgt ausschließlich die Erhaltung der historischen Fahrzeuge, mit gemeinnützigem Zweck, somit die Förderung der technischen Kunst.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. Den Erhalt der Fahrzeuge und deren Pflege
 - b. Durchführung von Fahrzeugschauen und Besuchen von öffentlichen Veranstaltungen.
 - c. Unterbringung der Fahrzeuge in einem Unterstellplatz
 - d. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung.
 - e. Gelegentliche Pressearbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins durch den Verkauf der Fahrzeuge fällt ein Teil des Erlöses der Fahrzeuge an die beim Kauf beteiligten Personen zurück. Es dürfen maximal die beim Kauf eingezahlten Beträge an die Personen ausgezahlt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. Vorstand
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. förderndes Mitglied der Kameradschaft kann jede natürliche oder juristische Person aus dem Inland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief oder Telefax), der an den Vorstand des Vereins gerichtet werden soll.
4. Es gilt ein halbes Jahr Probezeit für die Aufnahme in den Verein
5. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den eigenen Austritt aus dem Verein, Ausschluss durch den Vorstand oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief oder Telefax) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder vom Verein ausgeschlossen werden, wenn dies nötig ist. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den fördernden Mitgliedern werden monatliche Beiträge in Höhe von mindestens 10€ erhoben. Nach oben sind den Mitgliedern keine Grenzen gesetzt. Entsprechende Spendenquittungen werden den Mitgliedern ausgestellt. Die Zahlung muss halbjährlich vorgenommen werden.
2. Mindesthöhe und Fälligkeit der monatlichen Beiträge werden nach Ermessen des Vorstands festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den monatlichen Beitrag durch 2/3-Beschluss innerhalb des Vorstands ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vorstands **bei Gründung** haben ein Eigentumsrecht an den angeschafften Fahrzeugen. Dies ist schriftlich festgehalten und kann auf Verlangen beim Vorstand eingesehen werden.
2. Ausschließlich die beim Kauf der Fahrzeuge beteiligten Personen sind berechtigt, die angeschafften Fahrzeuge der „Historischen Feuerwehr Schwarzenmoor“ zu führen.
3. Für das Führen der Fahrzeuge ist ein Führerschein der Klasse C notwendig, **Sonderfälle sind mit dem Vorstand zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten.**
4. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Räumlichkeiten und Unterstellplätze des Vereins in erforderlichem Maße zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Die Mitglieder des Vereins haben im Rahmen ihrer Betätigung in der Kameradschaft die vom Vorstand erlassenen Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Pressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit, dem Fahrzeugwart und dem Wart für innere Angelegenheiten.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. **Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.**
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g. Erlass von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- h. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 100,-.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so werden die Aufgaben des Ausscheidenden auf die übrigen Vorstandsmitglieder übertragen.
3. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach dem Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von ihm selbst einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit muss erneut diskutiert und abgestimmt werden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Brief oder Telefax) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. **In der Mitgliederversammlung hat jedes fördernde und Ehrenmitglied eine beratende Stimme.** Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes förderndes bzw. Ehrenmitglied schriftlich (per Brief oder Telefax) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Prüfung der Kasse
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - d. **Wahl des Vorstands**
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief, Telefax oder eMail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (per Brief, Telefax oder eMail) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes fördernde und Ehrenmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter (zu wählen aus dem Vorstand) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur ein Beratungsrecht

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Brief oder Telefax) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach vorheriger Bestimmung durch den Vorstand selbst, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der fördernden und Ehrenmitglieder anwesend oder per Vollmacht gemäß § 13 (1) vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst beratende Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen einschließlich der Stimmen des Vorstands erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 5/6 der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstands beschlossen werden (§ 15 (5)).
2. Die Gründer des Vereins sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen auf den Verein zur Förderung der Feuerwehr der Stadt Herford.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist das Amtsgericht Herford.
2. Die Vereinsmitglieder und die Gründer des Vereins haften dem Verein gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.